

Zuschläge am Sonntag?

Expertenrat von der Dortmunder Rechtsanwältin Ingelore Stein

„Einige wesentliche Irrtümer im Arbeitsrecht“, aufgelistet von Rechtsanwältin Ingelore Stein (Foto).



in Höhe von 25 Prozent auf den Bruttostundenlohn bzw. die entsprechende Anzahl freier Tage) gibt es für die Nachtarbeitsstunden zwischen 23 Uhr und 6 Uhr (§ 6 Abs. 5 AZG), ansonsten Zuschläge nur, wenn ein Tarifvertrag Anwendung findet oder im Arbeitsvertrag vereinbart wurde.

Der Betriebsrat verhandelt die Löhne – falsch. Löhne (Zuschläge) oder sonstige wirtschaftliche Ar-

beitsbedingungen, zum Beispiel, die Anzahl von Urlaubstagen sind nicht Aufgabe von Betriebsräten, weil diese zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern verhandelt und manchmal auch erst durch Streiks erkämpft werden. Das Streikrecht ist im Grundgesetz verankert.

Schweigen nach einem Urlaubsantrag bedeutet Zustimmung – falsch. Urlaub wird nach der Beantragung vom Arbeitgeber ge-

währt. Reagiert dieser nicht, darf in der Regel nicht von einer Zustimmung zur Lage des Urlaubs ausgegangen werden, der Urlaub darf dann nicht einfach angetreten werden, gegebenenfalls ist eine einstweilige Verfügung nötig.

Etwas anderes kann durch eine Betriebsvereinbarung geregelt sein.

Rechtsanwaltskanzlei Stein,
Kampstraße 4a (Krügerpassage),
Dortmund, Tel. (0231)
82 20 13 www.ingelore-stein.de

1 Für Feiertage und Sonntagsarbeit ist ein Zuschlag zu zahlen – teilweise falsch.

Einen gesetzlichen Anspruch auf einen Zuschlag (nach Bundesarbeitsgericht